

FEUERWEHRSATZUNG DER GEMEINDE BRENSBACH



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufsicht.....	2
§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeige bei Schäden	3
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.....	3
§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung.....	4
§ 8 Ordnungsmaßnahmen.....	5
§ 9 Ehren- und Altersabteilung.....	5
§ 10 Jugendfeuerwehr.....	6
§ 11 Kindergruppen.....	6
§ 12 Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, Erster und weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektor/ Erster und weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, Erster und weiterer stellvertretender Wehrführer/Erste und weitere stellvertretende Wehrführerin.....	7
§ 13 Wehrführerausschuss.....	8
§ 14 Feuerwehrausschüsse	9
§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung	9
§ 16 Jahreshauptversammlung	10
§ 17 Wahlen.....	10
§ 18 Feuerwehrvereinigungen	11
§ 19 Inkrafttreten	11

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 23. August 2018 (GVBl S. 374) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Brensbach am 23.05.2019 folgende **FEUERWEHRSATZUNG** beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufsicht

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brensbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie gliedert sich in die einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Sie führt die Bezeichnung: **Freiwillige Feuerwehr Brensbach**.
- (2) Die Feuerwehren bzw. Löschgruppen für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils:
 - Affhöllerbach,
 - Höllerbach,
 - Nieder-Kainsbach,
 - Wallbach,
 - Wersau.
- (3) Bei Löschgruppen in Ortsteilen sind Kooperationen mit anderen Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Brensbach anzustreben. Die einzelnen Löschgruppen bleiben dennoch eigenständig bestehen.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brensbach steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Brensbach gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a. die Einsatzabteilung,
 - b. die Ehren- und Altersabteilung,
 - c. die Jugendfeuerwehr und
 - d. die Kindergruppe

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeige bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Brensbach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Brensbach und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen:
 - a. persönlich geeignet sein,
 - b. den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein,
 - c. in der Vergangenheit und Gegenwart kein feuerwehrschrädigendes Verhalten gezeigt haben bzw. zeigen,
 - d. das 17. Lebensjahr vollendet haben und
 - e. dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Gemeindevorstand bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf dem Antragsformular auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet:
 - a. mit der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b. dem Austritt,
 - c. dem Ausschluss oder
 - d. dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, das Vorliegen von feuerwehrschrädigendem Verhalten, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Der Datenschutz ist nach EU-DSGVO und den Regelungen im HBKG § 55 grundlegend zu beachten. Darunter fallen auch mediale Aufzeichnungen, die grundsätzlich dem Einverständnis des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr unterliegen. Eine schulische oder öffentliche Verwendung dieser Aufzeichnungen müssen zuvor vom Leiter/der Leiterin der Feuerwehr freigegeben werden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a. eine Ermahnung,
 - b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet:
 - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c. durch den Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Brensbach führt den Namen "Jugendfeuerwehr Brensbach" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Brensbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Brensbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin bedient. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile.
- (4) Die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Brensbach gilt entsprechend.

§ 11 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Brensbach führt den Namen „Minifeuerwehr Brensbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe Brensbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Kinderordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Brensbach untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe der Ortsteile bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.
- (4) Die Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Brensbach gilt entsprechend.

§ 12 Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, Erster und weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektor/ Erster und weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, Erster und weiterer stellvertretender Wehrführer/Erste und weitere stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brensbach ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brensbach (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brensbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Brensbach haben.
- (5) Der der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Brensbach ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brensbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Er/Sie ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Brensbach ernannt.
- (7) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (9) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (10) Der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (11) Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
- (12) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (13) Der Sprecher/die Sprecherin der Ortsteillöschgruppe unterliegt der Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Sprecher/die Sprecherin der Ortsteillöschgruppe wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr (§16).
- (14) Der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin der Ortsteillöschgruppe hat den Sprecher/die Sprecherin der Ortsteillöschgruppe im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§16).

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie aus dem Sprecher/der Sprecherin und deren Stellvertreter/innen der Ortsteillöschgruppe sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brensbach zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Sitzung sind den Mitgliedern des Wehrführerausschusses mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in Papierform oder per E-Mail bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Die Sitzung des Wehrführerausschusses gilt als beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt nach Abs. 3. Stimmberechtigung hat jeweils ein Vertreter der Ortsteilfeuerwehr und der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.

§ 14 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brensbach jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Ortsteils und dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe sowie dem Gerätewart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Brensbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung in dem Nachrichtenblatt der Gemeinde Brensbach bekanntzugeben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach Abs. 3 erfolgte.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Sprechers/der Sprecherin der Ortsteilfeuerwehr findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Brensbach statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin bzw. des Sprechers/der Sprecherin der Ortsteilfeuerwehr einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt wie folgt:
 - a. Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 5 Jahre
 - b. Wehrführer/Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 5 Jahre
 - c. Sprecher/Sprecherinnen der Löschgruppen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 5 Jahre
 - d. Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 1 Jahr
 - e. Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 1 Jahr
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

- (4) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18 Feuerwehreinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Brensbach vom 09. März 2000, zuletzt geändert am 12. Februar 2011.

Brensbach, den 24.05.2019

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE BRENSBACH

gez. Müller

Rainer Müller

Bürgermeister

Diese Feuerwehrsatzung vom 23.05.2019 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Brensbacher Nachrichten“, Nr. 22/2019, Ausgabetag 31.05.2019, veröffentlicht

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE BRENSBACH

gez. Müller

Rainer Müller

Bürgermeister